

12. Juni 2008

Beim diesjährigen „Sommerlichen Mittagessen“ im „Der Hamburger und Germania Ruder Club“ stand neben dem fachlichen Austausch bei herrlichem Wetter und Terminabstimmungen der Vortrag unseres Mitglieds, Rechtsanwalt Stephan Hansen-Oest, Fachanwalt für IT-Recht, Flensburg, über die Verwendung von Internet-Daten (u. a. IP-Adressen) im Vordergrund. [mehr ...]

Das Telemediengesetz legt eindeutig fest, dass die Speicherung personenbezogener Nutzungsdaten nur für Abrechnungs- und Kontrollzwecke oder mit Einwilligung zulässig ist. Dabei ist nicht einmal höchstrichterlich geklärt, ob es sich bei der IP-Adresse um ein personenbezogenes Datum handelt. Allerdings bejahen die Aufsichtsbehörden mit einem Nord-Südgefälle den Personenbezug. Auch das Landgericht Berlin (Urteil vom 6.9.2007, Az. 23 S 3/07) bejaht dies bei der Speicherung von IP-Adressen auf dem Internetportal des Bundesjustizministeriums. Herr Hansen-Oest wies jedoch darauf hin, dass es darüber hinaus kaum richterliche Entscheidungen gibt. Eine Differenzierung der Rechtsmeinung je nach zugrunde liegendem technischem Sachverhalt ist nicht erkennbar.

Auch das Tool „Google Analytics“ wurde datenschutzrechtlich gewürdigt. Es ermöglicht genaue Analysen der Nutzung einer Website, um so die angebotenen Dienste besser an das Verhalten der Nutzer anpassen zu können. Google Analytics ist hierbei nur ein verfügbares Tool, wenn auch womöglich das bekannteste. Ein rechtliches Problem besteht darin, dass Google Analytics personenbezogene Daten, wie die IP-Nummer, in den USA speichert. Auch eine Konstruktion als Auftragsdatenverarbeiter gemäß § 11 BDSG hilft hierbei nicht, wenn, wie oben dargestellt, bereits die Speicherung der IP-Adresse als unzulässig angesehen wird.

In dem Maße, wie mit Werbung im Internet immer mehr Geld verdient wird, gewinnt „Behaviour Tracking“ an Bedeutung. Ziel von Behaviour Tracking ist es, ebenso wie von Google Analytics, das Verhalten der Internetnutzer auszuwerten, um möglichst zielgerichtet den Nutzer bewerben zu können. Werbung in Funk- und Fernsehen verliert gerade deshalb an Bedeutung, weil hier nicht zielgerichtet geworben werden kann. Inzwischen gibt es Tools am Markt, die vom ULD in Kiel als datenschutzgerecht zertifiziert worden sind. Ermöglicht wird diese Zertifizierung durch die Einhaltung einer „informationellen Gewaltenteilung“, bei der jeder Partner nur das über den Betroffenen weiß, was er zur Ausübung seiner Aufgabe auch wissen muss.

Da diese Mechanismen bei der Nutzung des Internets in einer globalisierten Welt kaum rückgängig gemacht werden können, sollten der Gesetzgeber und die Rechtsprechung durch entsprechend differenzierte Gesetze und Urteile die Möglichkeit eröffnen, diese Techniken zu nutzen, ohne dabei die Rechte der Nutzer auf die informationelle Selbstbestimmung zu vernachlässigen. Was es allerdings zwingend braucht, ist Rechtssicherheit.

Die Beschäftigung mit diesem Thema ist sowohl für Rechtsanwälte, Datenschutzberater als auch betriebliche Datenschutzbeauftragte von zunehmender Bedeutung. Wir danken Herrn Hansen-Oest für seinen informativen Vortrag.